

Vereinssatzung der Verbrauchergemeinschaft Hamsterbacke e.V.

Änderungsentwurf zur Mitgliederversammlung am
25. Juli 2025

Inhalt

0.1 Präambel.....	2
0.1.1 Ziele.....	2
0.1.2 Ansatz.....	2
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Mittelverwendung	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Kommunikation, Beschlüsse, Protokolle	6
§ 9 Finanzierung.....	7
§ 10 Geschäftsordnung	7
§ 11 Datenschutz	7
§ 12 Salvatorische Klausel	7
§ 13 Schlussbestimmung/Auflösung.....	7

0.1 Präambel

0.1.1 Ziele

Ziel des Vereins ist die Förderung einer regionalen Ernährungswende sowie eines konsumreflektierenden, nachhaltigen Bewusstseins, um auf diesem Weg Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutz im Alltag zu etablieren. Zu diesem Zweck soll eine umweltgerechte, ressourcenschonende und sozial-faire Lebensmittelproduktion mit regionalem Schwerpunkt unterstützt werden. Regionale und globale Wertschöpfungsketten sollen dem Verbraucher direkt transparent gemacht werden. Durch Information und aktiven Dialog sollen Vertrauen und Verständnis zwischen vorwiegend regionalen, sowie auch weiteren nachhaltigen Produzent*innen und Konsument*innen hergestellt werden. Es sollen konkrete Handlungsmöglichkeiten im Kontext der Ernährungswende erarbeitet werden, um Naturschutz, Biodiversität, Klimaschutz und Abfallvermeidung, und damit Ressourcenschonung, sowie faire Produktionsbedingungen zu ermöglichen

0.1.2 Ansatz

Wir bauen ein Netzwerk von Produzent*innen und Konsument*innen auf, ermöglichen durch Veranstaltungen Dialog und legen selbst Hand an, wenn es um den Aufbau, Erhalt und die Pflege einer artenreichen, multifunktionellen, stabilen und resilienten Kulturlandschaft geht. Wir wollen herausfinden, wie die Strukturen für ein in der Region verankertes, gemeinwohlorientiertes und für nachfolgende Generationen taugliches Ernährungssystem beschaffen sein können und müssen. Wir vernetzen uns dazu mit anderen Organisationen (z.B. Solidarische Landwirtschaft, ökologische Anbauverbände, Natur- und Umweltschutzorganisationen, Ernährungsrat Oberfranken, Fairtrade-Town Bayreuth) und mit Forschungseinrichtungen (z.B. Universitäten, landwirtschaftlichen Forschungsinstituten).

Wir wollen es Verbraucher*innen möglichst leicht machen, regional erzeugte Produkte mit ökologisch-sozialem Mehrwert zu beziehen. Dadurch geben wir einer regionalen und ökologischen Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion ein Fundament, das unabdingbar ist, um signifikante Veränderungen zu erreichen. Wir wollen eine Plattform etablieren, über die die Vermarktung von regionalen Produkten näher zu den Verbraucher*innen rückt und welche dabei Verpackungsabfall und Wege minimiert und einen Beitrag zur Erhaltung einer funktionierenden Kulturlandschaft leistet.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hamsterbacke“. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Bayreuth. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:
 - (a) Die Förderung der Verbraucherberatung zum Umwelt- und Naturschutz und zum Schutz der Artenvielfalt
 - (b) Die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes
 - (c) Die Förderung von Bildung und Forschung
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Veranstaltungsangebote zur Verbraucherinformation, wie zum Beispiel Vorträge und Exkursionen zur Förderung des direkten Kontakts zwischen Verbraucher*innen und Erzeuger*innen
 - (b) Förderung von bäuerlicher, tiergerechter, ressourcenschonender Landwirtschaft nach agrarökologischen Prinzipien. Dies wird erreicht durch die Vernetzung von regionalen Verbraucher*innen und Erzeuger*innen sozial- und umweltgerechter, ökologisch vertretbarer Produkte
 - (c) Vermeidung unnötigen Verpackungs- und Lebensmittelabfalls
 - (d) Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die Unterstützung einer regionalen Lebensmittelversorgung mit kurzen Transportwegen
 - (e) Unterstützung von Forschungsarbeiten
 - (f) Umweltbildung und Aufklärung durch Vorträge, Schulungen und Aktionen
- (3) Soweit wirtschaftliche Aktivitäten für die Verwirklichung der Satzungszwecke notwendig sind, entsprechen diese lediglich dem zur Förderung des ideellen Zwecks benötigten Maß. Dieser wirtschaftliche Betrieb hat keinerlei Gewinnabsicht, und dient ausschließlich der Verwirklichung der Vereinszwecke. Der Unverpacktladen „Hamsterbacke“ ist ausschließlich Mittel zum Zweck, um die o.g. Ziele zu verfolgen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt schriftlich anhand des unterschriebenen Formulars „Beitrittserklärung“.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die oben genannten Ziele unterstützen will.
- (3) Personen mit rechtsextremen, sexistischen und sonstigen menschenverachtenden Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.
- (4) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende in Textform kündigen.

- (5) Bei Übernahme der Mitgliedschaft durch ein Neumitglied kann der Austritt aus dem Verein auch schon vor Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Zurückzahlung des Direktkredits sowie die Einzahlung eines solchen durch das neue Mitglied bleibt davon unberührt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die vereinbarte Beitragszahlung oder die Zahlung des Direktkredits nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten geleistet wird oder grob vereinsschädigendes Verhalten vorliegt, sowie bei rechtsextremem, sexistischem und sonstigem menschenverachtendem Verhalten oder Meinungsäußerung. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen und in Textform mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von vier Wochen in Textform Einspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen nach Einspruch stattzufinden hat.
- (8) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Voll-, Haushalts- sowie Fördermitglieder.
 - (a) Vollmitglieder repräsentieren eine erwachsene Person eines Haushalts bzw. einer Bedarfsgemeinschaft.
 - (b) Haushaltsmitglieder sind einem Vollmitglied zugeordnet, mit dem sie eine gemeinsame Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaft bilden.
 - (c) Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.
- (2) Voll- und Haushaltsmitglieder können die Einrichtungen des Vereins zu den in Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen nutzen.
 - (a) Sowohl jedes Voll- als auch jedes Haushaltsmitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritt einen vollen Direktkredit zu leisten. Die Höhe des Direktkredits wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.
 - (b) Vollmitglieder entrichten den vollen Mitgliedsbeitrag. Haushaltsmitglieder entrichten einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.
 - (c) Zeitlich begrenzte Sonderformen der Voll- und Haushaltsmitgliedschaft sind möglich. Diese sind während der zeitlichen Gültigkeit von der Leistung eines Direktkredits ausgenommen (beispielsweise Geschenkmitgliedschaften). Während der zeitlichen Gültigkeit gelten für diese Mitgliedschaften die gleichen Bedingungen wie für Voll- und Haushaltsmitgliedschaften. Der Vorstand entscheidet über die Einführung zeitlich begrenzter Sonderformen der Mitgliedschaft.
 - (d) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Fördermitglieder
 - (a) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen bzw. Zusammenschlüsse natürlicher Personen werden, die den Verein ideell und materiell unterstützen.

- (b) Eine Fördermitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung abgelehnt werden.
- (c) Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrags bestimmt jedes Fördermitglied selbst. Ein Mindestförderbeitrag wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (d) Fördermitglieder haben keinen Direktkredit zu leisten.
- (e) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied soll im Sinne des genannten Zwecks tätig sein.
- (2) Bei Abstimmungen hat sowohl jedes Voll-, Haushalts- als auch Projektmitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein selbstständig und rechtzeitig nachzukommen (Bringschuld).
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, der Geschäftsordnung Folge zu leisten.
- (6) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der*die Kassenprüfungsbeauftragte/n und die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand
 - (a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen. Durch Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt des Vorstandsmitglieds. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen (nicht Vertreter juristischer Personen) sein.
 - (b) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung, in der Regel die Jahreshauptversammlung, für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - (c) Der Vorstand kann während der Amtszeit durch Wahl auf einer Mitgliederversammlung um weitere Vorstandsmitglieder ergänzt und somit erweitert werden.
 - (d) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
 - (e) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach satzungsmäßiger Einladung jederzeit möglich.
 - (f) Besteht der Vorstand aufgrund des Ausfalls eines Vorstandsmitgliedes aus weniger als drei Personen, muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der ein*e Nachfolger*in für die verbleibende Zeit bis zum Ende der Wahlperiode gewählt wird.
 - (g) Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können Einzelne von ihnen oder weitere Mitglieder oder Angestellte des Vereins zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
 - (h) Vorstandssitzungen können auch online abgehalten werden.
 - (i) Vorstandsbeschlüsse sind allen Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen, z.B. über die Online-Plattform des Vereins, Ausnahmen davon sind auf Nachfrage gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.
 - (j) Der Vorstand übernimmt insbesondere im Sinne des BGB die Vertretung des Vereins nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) und hat ein Vetorecht bei allen Entscheidungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen.

- (k) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
 - (l) Der Vorstand ist zur Erstellung eines Rechenschaftsberichts verpflichtet. Dieser wird nach dem Ende einer Wahlperiode vor der Mitgliederversammlung vorgestellt.
- (3) Mitgliederversammlung
- (a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr abzuhalten, wenn zwingende Gründe gegen eine Veranstaltung in Präsenz sprechen, ist auch eine Online-Veranstaltung möglich.
 - (b) Abwesenden Mitgliedern kann die Möglichkeit gegeben werden, von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
 - (c) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
 - (d) Tag, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung wird durch Mitteilung in Textform mindestens 14 Tage vorher angekündigt.
 - (e) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die dem Vorstand nicht übertragen sind.
 - (f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
 - (g) Die Satzung kann auf jeder Mitgliederversammlung geändert werden.
 - (h) Vorschläge zu Satzungsänderungen können von jedem Mitglied eingebracht werden und müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an alle Vereinsmitglieder kommuniziert werden.
 - (i) Für Entscheidungen über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und der Auflösung des Vereins gilt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für alle weiteren Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Kassenprüfungsbeauftragte
- (a) Die Mitgliederversammlung wählt gemeinsam mit dem Vorstand und für die gleiche Amtszeit zwei oder mehrere Kassenprüfungsbeauftragte.
 - (b) Sie prüfen möglichst fortlaufend, jedoch spätestens vor der Mitgliederversammlung, dass die Vereinsmittel ordnungsgemäß (in Bezug auf Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse) verwendet und verbucht werden, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
 - (c) Haben dabei verschiedene Kassenprüfungsbeauftragte unterschiedliche Sichtweisen, werden diese der Mitgliederversammlung vollständig berichtet.
 - (d) Die Kassenprüfungsbeauftragten dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
 - (e) Wiederwahl ist zulässig.
 - (f) Die Mitgliederversammlung kann darüber entscheiden, die Wirtschaftsprüfung an ein Wirtschaftsprüfungsinstitut zu übergeben.
- (5) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse müssen in Textform erfasst und von der Sitzungsleitung und dem*r Protokollführenden unterzeichnet werden.
- (6) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Kommunikation, Beschlüsse, Protokolle

- (1) Alle Kommunikation erfolgt zeitnah, offen und transparent sowie möglichst barrierefrei.
- (2) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Direktkredite, Spenden, öffentliche Zuschüsse und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck widersprechen.
- (2) Die Finanzierung soll soweit möglich solidarischen Grundprinzipien entsprechen.
- (3) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung regelt Details, Konkretisierungen, und - wo die Satzung es vorsieht - Ausnahmen dieser Satzungsregelungen und ist verbindlich für alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung gelten die gleichen Regelungen wie für Änderungen der Satzung selbst.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet Daten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern (Geschäftspartnern, Interessierten).
- (2) Dabei achten wir auf den (auch gesetzlich vorgeschriebenen) Datenschutz und beachten insbesondere Vertraulichkeit und Zweckbindung.
- (3) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 13 Gründungsklausel

- (1) Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.
- (2) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 14 Schlussbestimmung/Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird nach Tilgung der Verbindlichkeiten des Vereins das Vermögen gemäß der Geschäftsordnung an eine andere gemeinnützige Organisation aufgeteilt.

